

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen VLP

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen



In der Berichtsperiode ist das Bodenproblem in zwei grossen politischen Parteien unseres Landes einen Schritt weitergekommen. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz beauftragte ihren Vorstand, eine Bodenrechtsinitiative vorzubereiten, während eine Projektgruppe der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz unter dem Vorsitz des Badener Stadtförsters, Nationalrat Dr. P. Grüning, ein recht umfassendes Bodenrechtsmodell bereits ausgearbeitet und den freisinnigen Kantonsparteien zur Stellungnahme unterbreitet hat. Mit Fragen des Bodenrechts befasste sich kürzlich auch die Arbeitsgruppe der VLP unter dem Vorsitz des Waadtländer Kantonsplaners Cl. Wasserfallen. Einer ausgezeichneten, gut verständlichen Einleitung durch Prof. Dr. A. Kuttler, Basel, folgte eine eingehende Diskussion, die den breiten Umfang des Bodenproblems deutlich erkennen liess. Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Erneuerung unseres Bodenrechts als Ergänzung zum kommenden Raumplanungsgesetz wurde einhellig bejaht.

Mit der Nutzung des Bodens stehen zahlreiche Faktoren, die heute unter dem Zeichen des Umweltschutzes zusammengefasst werden, in einem engen Zusammenhang. Das Umweltschutzgesetz, mit dessen Beratung eine ausserparlamentarische Kommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. L. Schürmann, Olten, am 7. Mai 1973 begonnen hat, wird wohl ebenso zur Diskussion Anlass geben wie das Raumplanungsgesetz und das Bodenproblem. Es könnte sich aber, darüber muss man sich klar sein, weit einschneidender als die Raumplanung auswirken. Nach unserer Auffassung gilt es jedoch, auch in diesen Belangen Mass zu halten, und nicht einer Umweltzukunftsangst zum Opfer zu fallen, die gelegentlich eigenartige Formen annimmt. Die Geschäftsleitung hat denn auch den Unterzeichneten an ihrer Sitzung am 5. Juni 1973 beauftragt, in der ausserparlamentarischen Kommission für das Umweltschutzgesetz an seiner Auffassung festzuhalten, wonach sich dieses Gesetz auf den Immissionsschutz und den Schutz der natürlichen Ressourcen zu beschränken hat. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, zur Umwelt weit mehr Sorge zu tragen als bisher — darauf haben Vertreter der VLP und der Unterzeichnete schon seit mehr als einem Jahrzehnt immer wieder hingewiesen —, muss vor einer sich überbietenden Gesetzgebungseuphorie gewarnt werden. Letztlich wird der Rechtsstaat in Frage gestellt, wenn ein Gesetz nach dem anderen Kantonen und Gemeinden Pflichten auferlegen sollte, die sie schon deshalb nicht erfüllen könnten, weil das nächste

Gesetz wieder andere Massnahmen als das frühere vorsieht. Die zu lösenden Aufgaben sind allerdings so gewaltig, und der Weg, der zu beschreiten ist, ist in mancher Hinsicht so ungewiss — wir verweisen dafür auf unsere letzten Mitteilungen —, dass ohne eine gute, aufeinander abgestimmte Gesetzgebung in mehreren Bereichen nicht auszukommen ist. Diese sollte aber auf die Möglichkeiten der Verwirklichung, insbesondere in den Kantonen und Gemeinden, Rücksicht nehmen. Wir glauben, dass der Arbeitsgruppe des Eidg. Amtes für Strassen- und Flussbau attestiert werden darf, dass sie bei der Bestimmung der Anforderungen an Bauten im Bereich von Nationalstrassen alles versucht, um relativ einfache Lösungen zu erarbeiten. Aber auch die Anwendung dieser Lösungen, wenn sie schliesslich rechtlich verpflichtend werden sollen, wird den Bau der noch nicht erstellten Nationalstrassen erschweren und wird für die Sanierung schlechter Verhältnisse einen grossen Aufwand erfordern. Mit Nachdruck möchte daher der Unterzeichnete hier gleich wie in zwei Pressediensten darauf hinweisen, dass es sich nicht mehr verantworten lässt, wie bisher nahe an Hochleistungsstrassen hohe Wohnbauten zu erstellen. Auch die Mehrwertabschöpfung, deren Notwendigkeit in weiten Kreisen anerkannt wird, dürfte administrativ einen erheblichen Aufwand erfordern, wobei leider noch damit zu rechnen ist, dass die Kantone dafür unterschiedliche Regelungen einführen. Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau und des Delegierten für Raumplanung bemühen

sich, Modelle für praktikable und administrativ nicht zu aufwendige Lösungen aufzustellen.

Am 1. Juni 1973 fand mit Vertretern der Aktiengesellschaft für Einkaufszentren und der Usego/Trimerco eine weitere Sitzung über Einkaufszentren statt. Die Beteiligten sind gewillt, eine Kooperation mit der öffentlichen Hand zu suchen. Ob dies schliesslich gelingt, werden die weiteren Verhandlungen zeigen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement setzte seinerseits eine Arbeitsgruppe ein, um Kriterien aufzustellen, die es erlauben, zu bestimmen, wann eine Randzone, ein Berggebiet oder ein Vorort objektiv unversorgt ist, wo in Selbsthilfe keine selbsttragende Verkaufsstelle eingerichtet werden kann und welche Interventionsmöglichkeiten gegebenenfalls in Frage kommen. «Der Bund wird stets der Selbsthilfe den Vorzug geben und sich im Verteilungsprozess nur so weit engagieren, wie es in partnerschaftlichem Einvernehmen nötig ist, damit sich die private Initiative wieder regt», führte Bundesrat E. Brugger kürzlich aus («Neue Zürcher Zeitung» Nr. 262 vom 8. Juni 1973). Wir sind schliesslich in der Berichtszeit in der Vorbereitung der Herausgabe einer Entscheidsammlung über das Bau- und Planungsrecht einen schönen Schritt weitergekommen. Das Ausmass der Vorbereitungen für diese Entscheidsammlung haben wir allerdings glücklicherweise ursprünglich unterschätzt. Im weiteren wurden wir in der Berichtszeit eher noch stärker als früher zu Beratungen von Kantonen und Gemeinden beigezogen.

Der Berichterstatter: R. Stüdeli

Umstrittene Schweizer Atomforschung

Bei dem umstrittenen Kredit für das Schweizerische Institut für Nuklearforschung SIN in Villigen geht es vor allem um den neuen Philips-Injektor des SIN, von dem man nicht weiß, ob er je funktionieren wird. Unser Flugbild zeigt das SIN auf dem linken Ufer der Aare; auf dem rechten Ufer, dem Forschungsinstitut gegenüber, liegt das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung Würenlingen. Im Hintergrund ist das Atomkraftwerk Beznau sichtbar.

(Flugaufnahme: Comet)

